

## Homeoffice – Pauschale & Geltendmachung von Werbungskosten

Mit den neuen Homeoffice-Regelungen wurden nun vom „steuerlichen Arbeitszimmer“ unabhängige Regelungen geschaffen, welche die Kosten von ArbeitnehmerInnen aus einer Homeoffice-Tätigkeit berücksichtigen. Gültig wird dies rückwirkend ab 1.1.2021.

### Homeoffice-Pauschale:

Für Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, Kosten aus der Tätigkeit im Homeoffice für max. 100 Tage im Kalenderjahr bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag nicht steuerbar an den Arbeitnehmer auszahlen. Wird durch Zahlungen des Arbeitgebers das Höchstausmaß nicht ausgeschöpft, können

**Werbungskosten** in der entsprechenden Höhe ohne Belege und ohne Anrechnung auf das Werbungskosten-Pauschale geltend gemacht werden. Die Anzahl der tatsächlich im Homeoffice verbrachten Arbeitstage ist vom Arbeitgeber ans Finanzamt zu melden.

Darüber hinaus können, wenn im Veranlagungsjahr mind. 26 Homeoffice-Tage liegen, Ausgaben für die ergonomische Einrichtung des häuslichen Arbeitsplatzes bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Kalenderjahr ohne Anrechnung auf das Werbungskosten-Pauschale geltend gemacht werden. Bei Anschaffungen von > 300 Euro ist ein Vortrag in Folgejahren möglich. Hier sind jedenfalls Belege als Nachweis aufzubewahren!

Hier gilt die Sonderregelung, dass auch Kosten für ergonomisches Mobiliar bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 bis zu 150 Euro abzugsfähig sind. Diese reduzieren jedoch den Höchstbetrag von 300 Euro für das Jahr 2021.

Kosten für digitale Arbeitsmittel stellen, wie bisher (Beleg!), Ausgaben für Arbeitsmittel dar. Ab dem Veranlagungsjahr 2021 sind diese jedoch um ein bereits vom Arbeitgeber erhaltenes Homeoffice-Pauschale bzw. um in diesem Zusammenhang geltend gemachte Werbungskosten zu kürzen. Privatanteile und AfA sind wie bisher zu berücksichtigen.

**Pendlerpauschale** kann bis 30.06.2021 auch für Teleworking wegen der Covid-19-Krise (Homeoffice-Tage), für Dienstverhinderungen wie z.B. Quarantäne und bei Covid-19-Kurzarbeit geltend gemacht werden.

**Kosten für Arbeitszimmer** sind weiterhin absetzbar, wenn sämtliche – auch bereits bisher geltenden - Voraussetzungen erfüllt werden. Belege sind notwendig! Kosten für digitale Arbeitsmittel werden auch hier um ein bereits erhaltenes, bzw. als Werbungskosten geltend gemachtes Homeoffice-Pauschale gekürzt!

Diese steuerrechtlichen Regelungen gelten vorerst bis zum Jahr 2023.

Ihr IWTH-Team berät Sie gerne zu den Details!

IWTH Steuerberatung GmbH

IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH

IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH

IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häußl

IWTH Greiner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

IWTH Göttlicher GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Office Wien

Sieveringer Straße 90 + 129

1190 Wien

T +43 1 328 38 00

Office Graz

Einspinnnergasse 1/Top 2

8010 Graz

T +43 316 23 20 46